















Gliederung

- 1. Einführung / Projektvorstellung
- 2. Problemstellungen / 3. Lösungen
- 4. Fazit













LIFE+ Projekt "Allianz für Borstgrasrasen" (LIFE10 NAT/DE/006)

Erhaltung, Regeneration und Wiederentwicklung von Borstgrasrasen in der nordrhein-westfälischen Eifel (Kreis Euskirchen, FFH-Gebiete in den Gemeinden Hellenthal, Kall und Dahlem)

Laufzeit: 5 Jahre

Projektbeginn: Oktober 2011

Projektende: September 2016 (It. Antrag), Dezember 2019 gemäß bewilligtem Änderungsantrag

Projekt-Budget: 2.6 Mio €

Projektteilnehmer:

- Koordinierender Zuschussempfänger: Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.
- Assoziierter Zuschussempfänger: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
- Kofinanzierer: Kreis Euskirchen













Was ist ein LIFE Projekt?

"LIFE ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur finanziellen Unterstützung von Umwelt und Naturschutzvorhaben. Es ist eins der wichtigsten Instrumente zur Förderung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik.

Durch LIFE Natur werden Naturschutzvorhaben gefördert, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher Lebensräume und der Populationen gefährdeter wildlebender Pflanzen und Tiere dienen. Im Zeitraum 1992 bis 2005 stellte die Europäische Union 700 Millionen Euro für LIFE Natur Projekte zur Verfügung. Die Ko-Finanzierung durch die Gemeinschaft kann bis zu 50% der Gesamtkosten betragen. In Ausnahmefällen ist eine Förderung bis zu 75% möglich.

Die Projekte werden ausschließlich in Schutzgebieten durchgeführt, die dem europaweiten Schutzgebietsnetz "Natura 2000" (Flora-Fauna-Habitat- und EU-Vogelschutz-Richtlinie) angehören."

(LANUV-Homepage 2017)









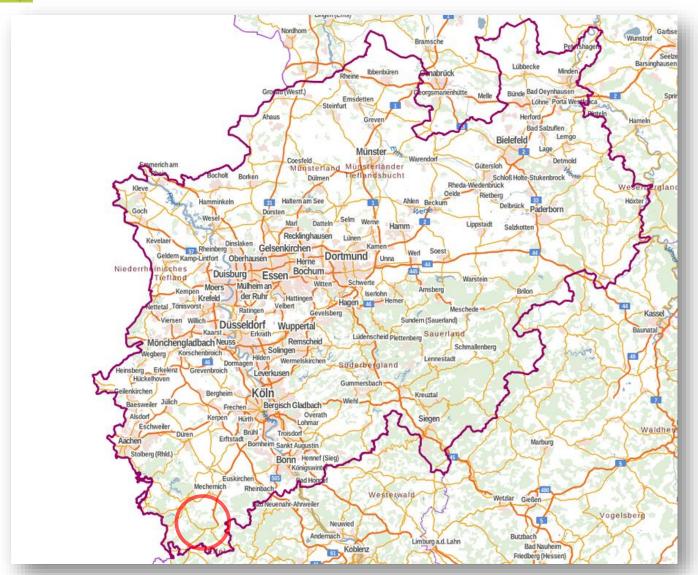








Genehmigungen und andere Stolpersteine auf dem Weg zur erfolgreichen Umsetzung eines Naturschutzprojektes ...











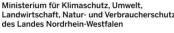






















Maßnahmen: Rodung











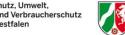


















Maßnahmen: Flächenaufbereitung



























Maßnahmen: Mahdgutauftrag



























Maßnahmen: Entbuschung





























Zielvorgaben und Maßnahmen, deren antragsgemäße Umsetzung mit Schwierigkeiten verbunden war:

- Großflächige Wiederherstellung (90 ha) gefährdeter Lebensraumtypen durch frühzeitige Beerntung/Rodung von Forstflächen (Fichten, Kiefern, Douglasien)
- Arrondierung und Erweiterung der bearbeiteten Natura 2000-Gebiete
- Schließen von Entwässerungsgräben und Drainagen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserregimes
- Rückbau und Umgestaltung von Forstwegen zur gebietsberuhigenden Besucherlenkung
- Offentlichkeitsarbeit, die auf hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung der Region, den beteiligten Behörden und den kommunalen und privaten Flächeneigentümern, auch der benachbarten Flächen des Projektgebietes, abzielt













→ Problemfelder im Rahmen der Umsetzung:

- (Anderungen im Rahmen der Antragsrevision)
- Notwendigkeit zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Notwendigkeit eines Antrages auf Waldumwandlung
- Forstrechtliche Kompensation
- Schaffung einer Akzeptanz in der Öffentlichkeit
- Erreichen der Zielvorgaben aus dem Projektantrag und Genehmigung der Änderungen durch die Europäische Kommission

Konsequenzen für die Projektumsetzung:

Intensive, zeitaufwändige Abstimmungen mit allen Beteiligten inkl der FU-Kommission



















- ➤ Umweltverträglichkeit des Vorhabens (1): Grundlagen
- → Laut Antrag: Umwandlung von 90 ha "Fichtenforsten" in 3 Projektteilgebieten in Offenlandlebensräume durch flächenhafte, vorzeitige Beerntung

Im Gegensatz zur im Antrag vertretenen Auffassung musste die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nachgewiesen werden:

Das Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2.1 als "Rodungen" bezeichneten Projekte und ist mit der vorgesehenen Größenordnung in den Teilprojektgebieten einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen.











Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"

(Fundstelle: BGBI. I 2010, 109 - 125;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 7 Absatz 1 und 2.

Legende: Nr. Vorhaben

Nr. = Nummer des Vorhabens

= Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1
S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 2

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
1.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch der Gesturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit		
1.1.1	mehr als 200 MW. Rodung von Wald im Sinne des	Bundes-	
1.1.2	50 MW bis 200 MW;		A
1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Ab Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommer waldgesetzes zum Zwecke der	waldgesetzes zum Zwecke der Umwand- lung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha	
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen MW.		
1.2.2	gasioningen Deienisolieni (insbesoniete Koksolerigas, Giuderigas, Salnigas, Ralniletegas, Silniuetegas, Eldugas aus de Casen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Fejlerungswärmeleisting von		
1.2.2.1	10 MW bis weniger als 50 MW, oder mehr Wald ist UVP-pflichti	a	S
1.2.2.2	1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	J	S
10.	Fruitoereiningung:		
16.1	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes;		A
17.	Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben		
17.1	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald,	Х	
17.1.2	20 ha bis weniger als 50 ha Wald,		A
17.1.3	2 ha bis weniger als 20 ha Wald;		S
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswalt gesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald,	Х	
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald,		A
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;		S
17.3	Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung mit		
17.3.1	20 ha oder mehr,	Х	
17.3.2	10 ha bis weniger als 20 ha,		A
17.3.3	1 ha bis weniger als 10 ha;		S
18.	Bauvorhaben:		
18.1	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs aufgestellt wird, mit	in Bebauungsplan	
18.1.1	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 200 oder mehr,	Х	
18.1.2	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200;		A
18.2	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Stellplatzzahl von		
18 2 1	200 oder mehr	x	













Umweltverträglichkeit des Vorhabens (2): Verfahren

- Verfahrensführend war das Regionalforstamt Hocheifel Zülpicher Börde
- Durch das Projekt wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben.
- → Die Umweltverträglichkeitsstudie hat die Umweltverträglichkeit festgestellt, nach der Durchführung der UVP (mit Offenlegung und Beteiligung) wurde das Ergebnis den Beteiligten vom Verfahrensträger bekanntgegeben.

Konsequenzen für die Projektumsetzung:

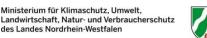
- Zeitliche Verzögerungen, verspäteter Beginn der konkreten Maßnahmenumsetzung (2 Jahre nach ursprünglicher Planung)
- Zusätzliche, nicht kalkulierte Kosten



















➤ Genehmigung zur Waldumwandlung (1): Grundlagen

Für die Projektflächen, bzgl. derer es in den Vorgaben der Landschaftspläne keine Aussagen zur Umwandlung von Waldflächen in Offenlandlebensräume gibt, war ein Antrag Waldumwandlung zu stellen

- Die Genehmigung der Waldumwandlung unterliegt den Vorschriften des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG)
- Die Beurteilung der Waldumwandlung unter Berücksichtigung:
 - Projektziele
 - Ziele und Erfordernisse der Landesplanung
 - Rechte, Pflichten und wirtschaftliche Interessen der Waldbesitzer
 - Angemessene Berücksichtigung benachbarter Waldbesitzer
 - Belange der Allgemeinheit (Gemeinwohl)

•













Genehmigung zur Waldumwandlung (2):

Die Zulässigkeit der Waldumwandlung wurde begründet :

- Überwiegendes öffentliches Interesse durch die Umsetzungspflicht der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
- Kein wirtschaftliches Interesse der Waldbesitzer an der Waldumwandlung ist in diesem Zusammenhang
- In den rechtskräftigen Landschaftsplänen Kall, Hellenthal und Dahlem ist der Erhalt und die Wiederherstellung der im Projekt fokussierten Lebensraumtypen als Entwicklungsziel definiert.
- Durchschnittlicher Waldflächenanteil der betroffenen Gemeinden über 50 % der Gemeindefläche.
- Auf die letzten 10 Jahre bestehende positive Waldflächenbilanz für den Arbeitsbereich der Regionalforstamtes Hocheifel – Zülpicher Börde im Kreis Euskirchen
- Feststellung der Umweltverträglichkeit













Genehmigung zur Waldumwandlung (3):

- Regelung bzw. Genehmigung des Antrags auf durch einen Öffentlich Rechtlichen Vertrag (anstatt von Einzelgenehmigungen)
- Festsetzung der erforderlichen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen



Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung einer Waldumwandlung in Natura 2000 – Offenlandlebensräume m LIFE+ Projekt "Allianz für Borstgrasrasen" Kreis Euskirchen

Zwischen den Vertragspartnern:

- 1. Gemeinde Kall, Bahnhofstr. 9, 53925 Kall
- 2. Gemeinde Hellenthal, Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal
- 3. Kreis Euskirchen, Untere Landschaftsbehörde, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
- Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V., Steinfelderstraße 10, 539497 Nettersheim und
- 5. Landesbetrieb Wald und Holz NRW,

vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster (handelnd durch den Leiter des Regionalforstamtes Hocheifel-Zülpicher Börde, Herrn FD Dengel, Römerolatz 12, 53947 Nettersheim).

Präambel

Das LIFE+ Projekt "Allianz für Borstgrasrasen" verfolgt das Ziel, die gefährdeten NATURA 2000 - Lebensraumtypen "Montane Borstgrasrasen auf Silikatboden" (6230, Prioritärer Lebensraum), "Fruchtheiden des nordatlantischen Raumes mit Glockenheide" (4010), "Trockene Heidegebiete" (4030) und "Bergmahwiesen" (6520) zu regenerieren und wieder zu entwickeln. Dazu sollen vorwiegend Nadelgehölzforste in zuvor genannte Offenlandlebensräume innerhalb und angrenzend an die FFH-Gebiete: "Wiesen, Borstgrasrasen Heiden bei Sistig" (DE 5505-301), "Manscheider Bachtal und Paulushof" (DE 5505-304) und "Baasemer Wald" (DE 5604-301) umgewandelt werden.

Der Projektträger, die Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V., erhält hierfür Fördermittel der Europäischen Kommission im Rahmen der LIFE+ Natur-Förderrichtlinie (Vereinbarung über eine Finanzhilfe – LIFE10 NAT/DE/006 vom 08.09.2011) und Zuwendungen des Landes Nordrhein Westfalen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes (Zuwendungsbescheid 12/028 vom 28.11.2012).

Im Zuge der Antragstellung zum Förderprojekt wurden die grundsätzlichen Projektziele und -grundlagen mit den entsprechenden politischen Gremien und beteiligten Behörden (Kreis Euskirchen: Untere Landschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde, Forstbehörde) abgestimmt.

In "Unterstützungserklärungen" (Declaration of support from the competent authority) haben

 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (17.05.2011)













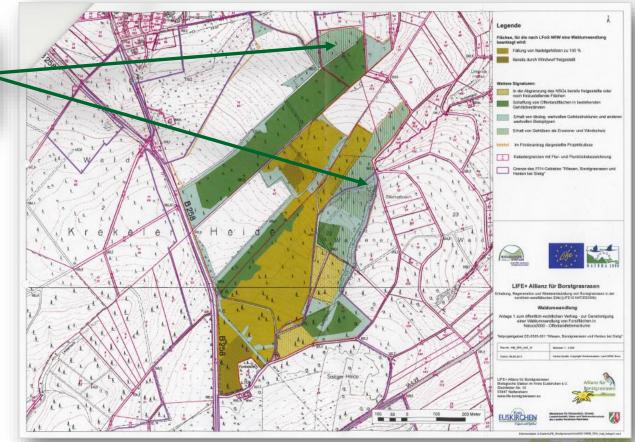
Genehmigung zur Waldumwandlung (4):

 Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachbarschaftsbelangen wurden berücksichtigt, vom RFA vorgegeben und in die Managementpläne eingearbeitet

Z.B. Erhalt zum Schutz benachbarter Forstflächen (Erosion, Windwurf)

Konsequenzen für die Projektumsetzung:

 Flächendefizit im Hinblick auf die Zielvorgaben aus dem Antrag















> Forstrechtliche Kompensation:

- Mit dem Antrag auf Waldumwandlung war eine Forstrechtliche Kompensation verbunden
- Durch einen kostenpflichtigen Bescheid des RFA wurde eine "Forstrechtliche Ersatzzahlung" festgesetzt

Konsequenzen für die Projektumsetzung:

- Nicht im Projektbudget vorgesehene Kosten, die bei der Europäischen Kommission beantragt u. genehmigt werden müssen
- Kosten m

 üssen an anderer Stelle eingespart werden
- Erhöhte Personalaufwand zur Abstimmung und Umsetzung
- (Flächendefizite für Erstaufforstungen)

Nr

Ausgleichsauflagen

- Der Ausgleich erfolgt durch die ökologischen Aufwertungen, die durch die Projektumsetzung vorgesehen sind.
- (2). Darüber hinaus werden Eingriffe des Vorhabens kompensiert durch Reinvestition, der im Rahmen des Projektes anfaltenden Hiebsunreife-Entischädigung auf kommunalen Flächen. Mit dieser Reinvestition werden Maßnehmen zur Erstaufforstung (ausschließlich Neuanlage von Laubweid), okologischen Welderheicklung (Umwandlung von standortfremder in standortfreinische Laubholzbestockung, Voranbau und Unterbau mit Laubholz, Schaffung von Waldrändern, Entwicklung von Bachauenwald) im Sinne von Natura 2000 finanziert. Diese Reinvestition wird fachlich ausreichend dokumentiert und mit den betalligten Gemeinden vertraglich gesondert vereinbart.
- (3) Um die nachteligen Wirkungen der Waldumwandlung zum wesentlichen Teil abzuwenden, bedarf es gemäß § 39 (3) Landesforstgesetz NRW einer forstrechtlichen Kompensation. Die Gesamtgröße der Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahmen bis zum Ende des Jahres 202 durchzuführen sind, steht im direkten Verhältnis zu der Gesamtgröße der verforen gegangenen Waldfläche. Des Ausgleichsverhältnis ist abhängig von der Kompensationsart. Es beträgt für Ersetzaufforsbungen von Nichtwaldflächen mit standorthelmischen Laubbäumen mindestens 1 : 0,5 (Umwandfungsfläche zu Ersetzaufforsbungsfläche) und für okcitogische Aufwertungen bestehender Wälder (2. B. Voranbauten mit standorthelmischen Laubbäumen, Schafflung von Sukzessionsflächen, Strukturierung von Waldrändern oder Entwicklung von Bachauenwäldern) mindestens 1 : 0,7 (Umwandfungsfläche); ökologisch aufzuwertender Waldfläche).

Mindestens 20 % der Umwandlungsfläche sind durch Ersatzaufforstungen von Nichtwaldflächen mit standortheimischen Laubbäumen zu kompensieren (Ausgleichsverhältnis 1 : 0,5).

(4) Für die in Absatz 2 genannten Erstaufforstungen stellen die betroffenen Kommunen beim Landesbetrieb Wald und Holz noch gesonderte Anträge zur Genehmigung der Erstaufforstungen.

Nr. 3

Überlassung der Flächen und Durchführung der Maßnahmen

Die Grundstückseigentümer überlassen der Biologischen Station im Kreis Euskirchen e.V. im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsbedingungen alle in der Gebietskullsse liegenden Flächen zur Umsetzung der Maßnahmen, die im Managementplan vorgesehen sind.

Nr. 4

Managementplan

Zur Erreichung des Projektzieles der flachenmaßigen Weiterentwicklung der in der Präambel aufgeführten FFH-Gebiete durch Umwandlung von Wald in NATURA 2000 - Offenlandlebensräume hat die Biologische Station im Kreis Euskinchen e.V. einen Managementplan erarbeitet, in dem alle Details zur Umsetzung der einzelnen geplanten Maßnahmen dargestellt sind.









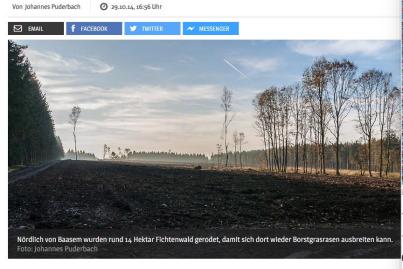




> Schaffung einer Akzeptanz in der Öffentlichkeit (1)

Schwer vermittelbare Maßnahmen und deren Wahrnehmung zu Beginn des Projektes

Rodung in Dahlem Kahlschlag für den Borstgrasrasen



Dahlem - "Die Gemeinde hat 350 000 Euro aus diesem Projekt eingenommen, wir hätten nichts Besseres machen können", schwärmten Gemeindeförster Ditmar Krumpen und Bürgermeister Jan Lembach (CDU) übereinstimmend, als ein Bus mit dem Dahlemer Forstausschuss an Bord am Dienstagnachmittag durch ein oberhalb von Baasem gelegenes Waldgebiet

Kahlschlag für den Borstgrasrasen

ORTSTERMIN Forstausschuss sah sich das frühere Waldgebiet an – Von biologischer Vielfalt noch keine Spur

VON JOHANNES PUDERBACH

Türkischer Bürgeingenommen, wir hätten nichts

Eisenbergwerk Kirspenicher

Feuerwehr übernimmt die Pflege Dahlem, "Die Gemeinde hat Vier weitere Flächen werden 350 000 Euro aus diesem Projekt

demnächst noch umgewandelt. Zunächst soll ein relativ kleines Euskirchener traBesseres machen können",

gewartet", erklärte Bürgermeister gebiet Arnikaheide nördlich der Jan Lembach. Mit der notwendi-Areal – es handelt sich um ledig- gen Pflege, an der sich auch die

nen Winter vergebens auf Frost das 7,7 Hektar große Naturschutz-

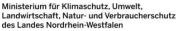
von anderen Heideflächen aufgebracht. In Zukunft werden Landwirte dafür bezahlt, dass sie den Borstgrasrasen pflegen.

Später im Rathaus wurde noch über den Sinn des Projektes disku-

Aktuelle Artikel















"Mit dem Thema Borstgrasrasen bin ich noch nicht fertig", sagt Bernhard Kaltwasser wütend. Der stellvertretende Vorsitzende der Forstbetriebsgemeinschaft Hellenthal ist ebenso wie viele andere Wald- und Grundstücksbesitzer sauer. ...

"Hier war in den 1950er Jahren Wüste, und die wollen wir hier nicht wiederhaben." ...

Nun befürchtet er, wie andere Waldbesitzer ebenfalls, dass der Kahlschlag einer großen Fläche mittelfristig einen Totalschaden für seinen Forst bedeuten. ... Kaltwasser fordert: "Nach Einsichtnahme in den

Landschaftsplan Kall komme ich zu der Rechtsauffassung, dass besagte Maßnahme eine Änderung des Landschaftsplanes erfordert." Das aber sei mit einer Offenlegung verbunden, bei der Bürger ihre Bedenken und Anregungen abgeben könnten. Zudem überlegt der 68-Jährige schon jetzt, eine Schadensersatzklage anzustreben.

Quelle: http://www.ksta.de/12055508 @2017"













➤ Schaffung von Akzeptanz in der Öffentlichkeit (2)

- Frühzeitige Information auf unterschiedlichsten Ebenen
- Schaffung eines Mehrwertes für die Region, der über den naturschutzfachlichen Mehrwert hinaus geht.
- Partizipation möglichst vieler Beteiligter und Betroffener

























➤ Erreichung der Flächenvorgaben

- •Widerruf der Bereitschaft Privater, Flächen zur Verfügung zu stellen
- •Änderung der Projektkulisse, Erweiterung auf zwei weitere FFH-Gebiete (mit Schwerpunkt auf Erhalt und Wiederherstellung von Borstgrasrasen und Heiden auf öffentlichen Flächen)

Konsequenzen für die Projektumsetzung:

- •Beantragung neuer Projektkulisse im Rahmen eines Änderungsantrages
- Wesentliche Kostenersparnis

11. Forum Naturschutz und Kulturlandschaft im Rheinland, 18. Oktober 2017

•Übererreichung der Flächenvorgaben des ursprünglichen Antrages











➤ Erreichen der Zielvorgaben aus dem Projektantrag und Genehmigung der Änderungen durch die Europäische Kommission

- Sich im Rahmen von Abstimmungsprozesse ergebende Änderungen müssen vom Fördergeber zunächst genehmigt werden.
- Zustimmungen häufig nur vorbehaltlich einer letzten Prüfung
- Nicht zu erreichende Zielvorgaben sind durch Alternativen zu kompensieren
- Änderungen, Kostensteigerungen und im Antrag nicht kalkulierte Kosten sind im genehmigten Budget umzusetzen.













> Fazit

- Sorgfältige Antragsvorbereitung
- Krisen als Chancen wahrnehmen
- Änderungen können Projekte besser machen
- Transparenz & Beteiligung
- Berücksichtigung der Belange Dritter
- Wichtigkeit eines fachlichen Netzwerkes



Nur die Ruhe bewahren – am Ende wird alles gut!

























